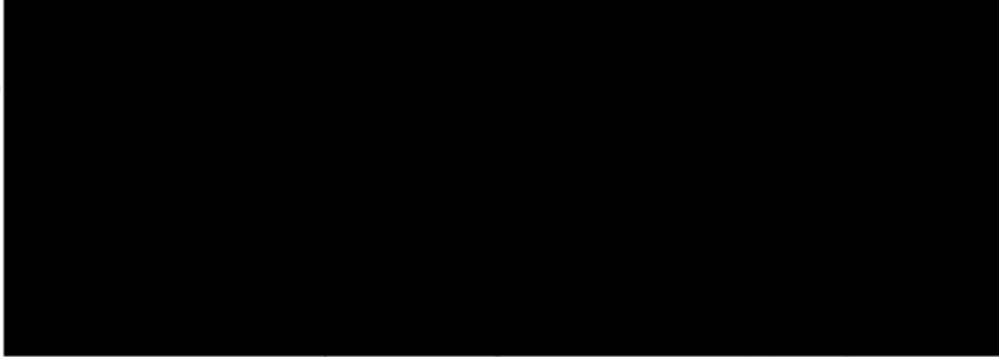




Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11519  
FAX +49(0)30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz**  
hier: Erklärungen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3d StUG

Bezug: Ihr Antrag vom 23. Oktober 2016  
Aktenzeichen: ZI4-13002/ [REDACTED]

Berlin, 13. März 2017

Seite 1 von 3

Anlage: - 8 -



mit E-Mail vom 23. Oktober 2016 haben Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Informationszugang zu allen Schreiben, mit denen Erklärungen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3d StUG abgegeben worden sind oder die sich auf solche Erklärungen beziehen (z.B. Erlasse zu diesen Themen) beantragt.

Mit Bescheid vom 06. Dezember 2016 haben Sie bereits die direkt im BMI befindlichen Unterlagen (seit dem 31.10.2005) erhalten. Ich hatte Ihnen mit diesem Bescheid Gelegenheit gegeben, zu überprüfen, ob Sie ihren Antrag aufrechterhalten. Da eine gegenteilige Mitteilung ihrerseits nicht erfolgt ist, erhalten Sie nunmehr 8 weitere Dokumente aus dem Zeitraum 2002 - 2005, die sich im Zwischenarchiv des BMI befunden haben. Etwaige davor datierte Erklärungen sind bereits in das Bundesarchiv überführt worden und wären ggf. dort nach dem Bundesarchivgesetz einzusehen. Auf diese Unterlagen ist das IFG nicht mehr anwendbar.

**Gebührenentscheidung:**

Für die im Rahmen der Bearbeitung ihres Antrages nunmehr erbrachten Leistungen wird eine Gebühr von **33,75 €** erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühren sind gem. § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Die Gebühren und Auslagen richten sich im Einzelnen nach Nr. 2.2 Teil A des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFG-GebV) vom 02.01.2006. Danach ist für die Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, ein Gebührenrahmen von 30 bis 500 € vorgesehen.

Bei der Weiterbearbeitung Ihres Antrags ist ein Verwaltungsaufwand von 45 Minuten bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundensatzes von 45 € für die Tätigkeit von Mitarbeitern des gehobenen Dienstes entstanden. Daraus ergibt sich eine Gebühr von 33,75 €.

Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zu den zugänglich gemachten Informationen. Über die geringe Aussagekraft der Unterlagen waren Sie durch mein Schreiben vom 26. Oktober 2016 informiert.

Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, wurden nicht geltend gemacht. Gründe des öffentlichen Interesses für eine Reduzierung der Kosten liegen nicht vor.

Ich bitte Sie daher, den Betrag in Höhe von insgesamt 33,75 € innerhalb eines Monats zu überweisen an:

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
Bank :	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
BIC:	MARKDEF1860
IBAN:	DE38860000000086001040
Verwendungszweck:	1181 3056 8824 BEW 03073668, ZI4-13002/

Berlin, 13.03.2017  
Seite 3 von 3

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abzurunden (§ 16 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes – Bundesgebührengesetz).

Ich bitte um Ihr Verständnis dafür, dass ich nach § 10 IFG gehalten bin, Gebühren und Auslagen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Menz